



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 22.11.2021
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Glöckl, Martin

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Froschmeir, Christine

Entschuldigt

Hagl, Gerhard

Entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2021**
2. **Abwasserkonzept der Zukunft - Finanzierung über Verbesserungsbeiträge und Erhebung Vorauszahlungsraten**
3. **Bauangelegenheiten**
 - 3.1 Bauantrag zum Neubau von 3 Garagen, Bauort: FI-Nr. 196/5 Gmkg Karlskron, Tulpenstr. 8, Mändlfeld
4. **Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 4.1 Bauleitplanung Gemeinde-Einbeziehungssatzung Pobenhäuser-Ost-Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 13 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB; Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen; erneute Billigung und Auslegung
 - 4.2 Bauleitplanung - 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr.37 "Straßacker" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss
5. **Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 5.1 Bauleitplanung-Nachbargemeinde- Markt Reichertshofen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
6. **Neubau Kindertagesstätte Karlskron**
 - 6.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Malerarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron
 - 6.2 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Bodenbelagsarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron
 - 6.3 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Tischlerarbeiten - Möbel für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron
7. **Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe für die Straßenerneuerung "Am Bachl" und Neubau der Brücke "Bachl" in Pobenhäuser**
8. **Antrag Bündnis90/Die Grünen und SPD: Entwicklung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen und Beauftragung eines Entwicklungskonzeptes**
9. **Behandlung der in der Bürgerversammlungen 2021 vorgebrachten Anregungen**
10. **Anfragen und Mitteilungen**
 - 10.1 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.2 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.3 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.4 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2021

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.11.2021 bestehen keine Einwendungen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2 Abwasserkonzept der Zukunft - Finanzierung über Verbesserungsbeiträge und Erhebung Vorauszahlungsraten

In den Jahren 2021 bis 2025/2026 ist die Umsetzung des Abwasserkonzepts der Zukunft geplant. Dabei wird eine zusätzliche Vakuumstation – West errichtet, die Teichkläranlagen Adelshausen, Aschelsried und Pobenhäuser aufgelassen und stattdessen Pumpstationen mit Überleitungen zur Kläranlage Karlskron errichtet, die bestehenden Vakuumstationen technisch erneuert und die Kläranlage in Karlskron erweitert und erneuert.

Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich laut derzeitiger Kostenschätzung auf ca. 15.000.000,-- € von denen ca. 14.350.000 € verbesserungsbeitragsfähig wären. Davon trägt die Gemeinde einen Anteil von ca. 1.850.000 € für die Straßenentwässerung. Außerdem werden für die Auflassung der Teichkläranlagen Zuweisungen in Höhe von ca. 1.400.000 € und für die Erneuerung der Kläranlage Karlskron ca. 600.000 € erwartet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 02.11.2021 im nichtöffentlichen Teil TOP 2 über die Finanzierung der Maßnahme beraten. Dabei hat man sich dafür ausgesprochen, die Maßnahme zu 100 % über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren. Es sollen in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils Vorauszahlungsraten in Höhe von 2,50 € / m² Geschosßfläche und 0,60 € / m² Grundstücksfläche (bei Mischwasserkanalisation) erhoben werden. Nach Abschluss der Maßnahme würden dann noch etwa 15 % des Verbesserungsbeitrags über die Abrechnung erhoben.

Demnach könnte ein Betrag in Höhe von ca. 10.500.000 € über Verbesserungsbeiträge umgelegt werden. Davon ist durch die Berücksichtigung von Zukunftsflächen bei der Berechnung der Beitragshöhe ein Teil vorerst von der Gemeinde zu tragen ist.

Eine Anpassung der Vorauszahlungsraten kann vom Gemeinderat jederzeit beschlossen werden, wenn dies aufgrund sich ändernder Grundlagen notwendig erscheint.

Beschluss:

Die Gemeinde finanziert die verbesserungsbeitragsfähigen Maßnahmen im Rahmen des Abwasserkonzepts der Zukunft zu 100 % über Verbesserungsbeiträge.

Es werden in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils Vorauszahlungsraten in Höhe von 2,50 € / m² Geschosßfläche und 0,60 € / m² Grundstücksfläche (bei Mischwasserkanalisation) erhoben.

Die Bürger werden in den nächsten Gemeinde - Informationsblätter über den weiteren Sachstand der Bauarbeiten, der Verbesserungsbeiträge bzw. eine Bürgerinformationsveranstaltung informiert.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3 Bauangelegenheiten

TOP 3.1 Bauantrag zum Neubau von 3 Garagen, Bauort: FI-Nr.196/5 Gmkg Karlskron, Tulpenstr.8, Mändfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.196/5 Gmkg Karlskron, Tulpenstr.8 in Mändfeld der Neubau von drei Garagen beantragt. Die dreifach-Garage (8,70 m x 5,86 m) wird mit einem Flachdach errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß § 12 der BauNVO sind Garagen in einem Allgemeinen Wohngebiet nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einverständnis zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**TOP 4.1 Bauleitplanung Gemeinde-Einbeziehungssatzung Pobenhäuser-Ost-Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 13 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB, Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen; erneute Billigung und Auslegung****A) Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung haben folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt (Schreiben vom 14.09.2018)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 16.08.2018)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 30.08.2018)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 07.09.2018)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 13.09.2018)
- Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen (Schreiben vom 13.09.2018)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 23.08.2018)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen (Schreiben vom 04.09.2018)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.09.2018)

- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 27.08.2018)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 16.08.2018)
- DB Immobilien (Schreiben vom 04.09.2018)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 14.09.2018)
- Bayerischer Bauernverband Ingolstadt (Schreiben vom 11.09.2018)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 12.09.2018)
- Bayernwerk Netz Pfaffenhofen (Schreiben vom 04.09.2018)
- Telekom Technik (Schreiben vom 10.08.2018)
- Markt Hohenwart (Schreiben vom 16.08.2018)
- Markt Manching (Schreiben vom 20.09.2018)
- VG Reichertshofen, Markt Reichertshofen (Schreiben vom 16.08.2018)
- Gemeinde Weichering (Schreiben vom 11.09.2018)

Davon haben folgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan geäußert:

- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 16.08.2018)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 30.08.2018)
- Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen (Schreiben vom 13.09.2018)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 23.08.2018)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen (Schreiben vom 04.09.2018)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 27.08.2018)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 12.09.2018)
- DB Immobilien (Schreiben vom 04.09.2018)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 14.09.2018)
- Markt Hohenwart (Schreiben vom 16.08.2018)
- Markt Manching (Schreiben vom 20.09.2018)
- VG Reichertshofen, Markt Reichertshofen (Schreiben vom 16.08.2018)
- Gemeinde Weichering (Schreiben vom 11.09.2018)
-

→ Kein Beschluss erforderlich

Öffentlichkeit

Aus Seiten der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**1. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt (Schreiben vom 14.09.2018)****Stellungnahme:**

Präambel:

Die in der Präambel angegebene Rechtsgrundlage ist falsch; Es wird die Rechtsgrundlage für einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren angegeben. In der Begründung hingegen wird die richtige Rechtsgrundlage aufgeführt. Die Präambel ist zu berichtigen.

Festsetzungen:

Durch die Satzung sollen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden. Dies ist hier grundsätzlich denkbar. Allerdings bleibt hierbei zu beachten, dass im Innenbereich ein Vorhaben nur zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden darf, in die vorhandene Bebauung einfügt.

Dementsprechend würde derzeit das Grundstück Fl.-Nr. 15 außerhalb der Grundstückflächen, die überbaut werden kann, liegen. Das Grundstück würde durch die Satzung zwar dem Innenbereich angehören, wäre aber nicht bebaubar, da es außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen würde. Um eine Bebauung der Fl.-Nr. 15 zu ermöglichen, ist daher eine Baugrenze innerhalb des Geltungsbereichs festzusetzen.

Sonstiges:

Wie bereits aus dem vorliegenden Vorbescheidsantrag bekannt ist, liegt für den Lagerplatz auf Fl.-Nr. 15 keine baurechtliche Genehmigung vor. Diese ist nach Rechtskraft der Satzung zu beantragen. Inwieweit die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung (Baugeschäft) mit der zusätzlich geplanten Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vereinbar ist, ist im Rahmen des Verfahrens zu prüfen. Die Planung ist daraufhin ggf. anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Die Präambel wird klargestellt und die Rechtsgrundlagen für die Einbeziehungssatzung korrigiert.

Durch die Aufnahme einer Baugrenze kann auch eine Bebauung westlich der hinteren Bauflucht ermöglicht werden. Daher wird in die Einbeziehungssatzung die Festsetzung einer Baugrenze aufgenommen. Die Baugrenze umfasst dabei die bestehenden baulichen Anlagen sowie die rückwärtigen Bereiche einschließlich der Fläche für das geplante Wohnhaus.

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage zwischen dem bestehenden Lagerplatz und dem geplanten Wohngebäude ist eine immissionsschutzrechtliche Prognose erforderlich. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung liegen inzwischen vor und werden in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Entwurf des Einbeziehungssatzung wird ergänzt durch die Festsetzung einer Baugrenze. Immissionsschutzrechtliche Belange werden geklärt und in die Satzung eingearbeitet.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

2. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 07.09.2018)**Stellungnahme:**

Mit der Aufstellung der Satzung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Um eine qualifizierte Grünordnung zu erreichen ist es jedoch notwendig den Entwurf in folgenden Punkten anzupassen:

Unter 2.2 der Festsetzungen wird die Fl. Nr. 6 der Gemarkung Pobenhäuser genannt. Um Unklarheiten zu beseitigen muss es richtigerweise heißen, dass der Ausgleichsbedarf auf der Fl. Nr. 9 der Gemarkung Pobenhäuser erfolgen soll.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist unter den Festsetzungen der Punkt der Baufeldräumung (verbal beschrieben in den Begründungen unter Pkt. 7 mit aufzunehmen).

In der Artenliste ist der Hartriegel durch die Kornelkirsche zu ersetzen. Da ansonsten durch die sehr starke Wuchskraft des Hartriegels andere Sträucher bedrängt würden und womöglich bald nur Hartriegel in dem Gebüsch stehen könnte.

Um den Ausgleich qualifiziert und wirksam umsetzen zu können, wird ein Freiflächengestaltungsplan notwendig. Dieser ist vor Erteilung der Baugenehmigung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dieser beschreibt unter anderem die truppweise Pflanzung der Sträucher, die genaue Pflege und notwendige Erhaltungsmaßnahmen.

Die anzuwendenden Vermeidungsmaßnahmen, die unter anderem auch die Anwendung des niedrigeren Kompensationsfaktor rechtfertigen, müssen im Text gesucht werden. Ein Unterpunkt in den Begründungen bei Pkt. 7 würde hier Übersicht verschaffen. Zumal diese Maßnahmen auch vom Bauherrn anzuwenden und umzusetzen sind, wie zum Beispiel der Erhalt schutzwürdiger Bäume oder das Verbot der Baumfällungen in der Vogelbrutzeit. Um einen Kompensationsfaktor von 0,3 anzuerkennen, sind laut Leitfaden „umfassende Vermeidungsmaßnahmen“ (vgl. S. 12 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur“) notwendig. Vor dem Hintergrund sollte als Vermeidungsmaßnahme auch festgesetzt werden, dass geschlossene Mauern und Zaunsockel ausgeschlossen werden.

Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern.

Das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen muss gestrichen werden. Durch die Einhaltung von Grenzabständen und eine gut beschriebene Pflege kann darauf verzichtet werden. Auch vor dem Hintergrund, dass die Länge der Fläche mit knapp 70 m nur sehr wenig Spielraum für ein abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen zulässt.

Abwägungsvorschlag:

Die Benennung der Fläche, die für den Ausgleichsbedarf in Anspruch genommen wird, wird ergänzt.

Die zeitliche Begrenzung der Baumfällungen ist gesetzlich bereits geregelt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, wird der Hinweis wie gefordert ergänzt.

Die vorhandene Artenliste wird wie vorgeschlagen angepasst.

Der Bauwerber wird auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans im Rahmen der Baugenehmigung hingewiesen.

Die Herleitung des Ausgleichsbedarfs ist in der Begründung logisch aufgebaut. Eine Umstrukturierung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Um den Anforderungen an „umfassende Vermeidungsmaßnahmen“ gerecht zu werden, wird eine Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen mit dem Ausschluss von Mauern und Zaunsockeln in die Einbeziehungssatzung aufgenommen.

Die dingliche Sicherung ist außerhalb des Verfahrens zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung vorzunehmen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die Pflegemaßnahmen werden wie vorgeschlagen angepasst, so dass ein abschnittsweises auf den Stock setzen nicht mehr zulässig ist.

Beschluss:

Die Anregungen zur Ausgleichsfläche und zu Ausgleichsmaßnahmen, zur Baufeldräumung, zur Artenliste, zur Notwendigkeit eines Freiflächengestaltungsplans, zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen etc. sind in die Planung entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten als Festsetzungen oder Hinweise bzw. zur Erläuterung in die Begründung aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

3. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 13.09.2018)

Stellungnahme:

Stellungnahmen zu baurechtlich genehmigten Erweiterungen für das Bauunternehmen Wieser - Schwarzbauer in Pobenhausen erfolgten aus Sicht des Immissionsschutzes mit Schreiben vom 08.09.2010 (BV 100432) und 12.01.2018 (BV 170741).

Die bestehende westliche Erweiterungsfläche auf Fl.-Nr. 15 ist baurechtlich nicht genehmigt.

Gemäß Begründung zur Planfassung vom 23.07.2018, Punkt 6 Planerisches Konzept und Festsetzungen, Abs. 2, 1. Satz 1 zweiter Halbsatz, werden die Nutzungen gemäß BauNVO vorgegeben.

Die Nutzung der Lagerflächen und Parkflächen sowie des Zu- und Abfahrtsverkehrs ist bereits jetzt durch die direkte nächste Nachbarschaft eingeengt. Eine zukünftige Erweiterung des bestehenden Betriebes im Hinblick vorgegen. Punkte an diesem Standort ist jedem Falle schalltechnisch zu überprüfen, auch wg. der allseits heranrückenden Bebauung.

Der bestehende Betrieb gliedert sich östlich der Halle in den Zufahrtsbereich (Parkplatz ? Lagerplatz ?) zur Halle und südlicher Parkfläche sowie an der Westseite mit den teils genehmigten Lagerflächen.

Entgegen vorgenannten Punkten sind diese aber nicht im zeichnerisch dargestellten räumlichen Geltungsbereich (gemäß Festsetzung Nr. 2.1) mit einbezogen.

Die Planzeichnung zur beantragten Einbeziehungssatzung ist - auch im Hinblick der maßgebenden Außenlagerflächen - entsprechend zu überarbeiten.

Folglich ist an der West- und Nordseite der westlichen Lagerfläche ausreichender Platz für Immissionsschutzmaßnahmen vorzusehen (Planzeichen gemäß Nr. 15.6 der PlanZV).

Inwieweit hier die Kriterien für einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan vorliegen, wäre von Seiten der zuständigen Fachstellen zu prüfen.

Abwägungsvorschlag:

Die geforderte schalltechnische Untersuchung der benachbarten Nutzungen wird durchgeführt und im Ergebnis in die Einbeziehungssatzung eingearbeitet. Der Abgrenzungsbereich der Einbeziehungssatzung wird geändert, so dass die Betriebsflächen vollständig im Umgriff der Satzung liegen.

Beschluss:

Der Umgriff der Einbeziehungssatzung wird erweitert und die Inhalte um immissionsschutzrechtliche Bestimmungen laut schalltechnischer Untersuchung ergänzt.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.09.2018)**Stellungnahme:**

1. Wasserversorgung
Die Wasserversorgung der Gemeinde Karlskron ist durch den Zweckverband Arnbachgruppe gesichert. Wasserschutzgebiete sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.
2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten
Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbehebungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1. Mischwasserbehandlung

Der Ortsteil Pobenhausen wird überwiegend im Mischsystem entwässert.

Die Abwässer des Ortsteils Pobenhausen werden in der Abwasserteichanlage Pobenhausen (Ausbaugröße: 960 EW, derzeit angeschlossen ca. 660 Einwohner) gereinigt.

Die Teichanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie ist hydraulisch noch aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Mühlbach, Gew. III. Ordnung) ist vorhanden.

Das Baugebiet liegt innerhalb des damals bei der Kläranlagenplanung (1975) festgelegten Gesamtentwässerungseinzugsgebiets. Dem Baugebiet kann daher aus abwassertechnischer Sicht zugestimmt werden.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Kanalsystems sollte im Rahmen der weiteren Beplanung jedoch überprüft werden.

Sollten Kanalschäden vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu sanieren, bzw. zu erneuern.

Das Baugebiet ist dann mittels eines Trennsystems (gemäß WHG, Stand 01.03.2010) abwassertechnisch zu erschließen.

Die geplanten Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen

3.2.

Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nicht zugestimmt werden.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3.3.

Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen am Mischwasserkanal nicht angeschlossen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zur Wasserversorgung, zu Grundwasser- und Bodenschutz sowie zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen und zusammengefasst in die Begründung aufgenommen.

Die Erläuterungen zum Umgang mit Abwasser werden in die Begründung aufgenommen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalsystems wird voraussichtlich von dem geplanten Vorhaben nicht berührt. Eine Überprüfung kann ggf. im Rahmen einer von der vorliegenden Satzung unabhängigen Maßnahme vorgenommen werden.

R

G

Beschluss:

Die Hinweise werden zusammengefasst in die Begründung aufgenommen.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 16.08.2018)**Stellungnahme:**

Der Standort der geplanten Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Manching.

Der geplanten Maßnahme wird, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 12,00 m zugestimmt.

Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d, Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn einzureichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Hierzu bitte ich das entsprechende Antragsformular zu nutzen und dieses direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden. Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm beträgt für militärische Liegenschaften bei Tag und in der Nacht 65 dB.

Bei Änderung der Bauhöhe/Bautyp/Standort ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung der max. Höhe baulicher Anlagen wird in die Satzung aufgenommen. Eine Erläuterung entsprechend der Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

6. Bayerischer Bauernverband Ingolstadt (Schreiben vom 11.09.2018)**Stellungnahme:**

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet ist.

Aufgrund der Ortsrandlage sind die Bauwerber auf Ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzuweisen. Diese Emissionen können auch an Sonn- und Feiertagen, Wochenenden sowie während der Nachtstunden auftreten.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Bei der Ausarbeitung der Festsetzung für die Ausgleichsfläche wurden die o.g. gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Der Hinweis auf die Grenzabstände bei Bepflanzungen sowie auf die landwirtschaftlichen Immissionen wird aufgenommen.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

7. Bayernwerk Netz Pfaffenhofen (Schreiben vom 04.09.2018)

Stellungnahme:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich keine Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen daher keine grundsätzlichen Einwendungen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind jedoch Niederspannungskabel erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit Strom und zur Verlegung von Erdkabeln wird in die Begründung aufgenommen. Einer oberirdischen Verlegung wird nicht zugestimmt.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

8. Telekom Technik (Schreiben vom 10.08.2018)

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich, im Bereich des geplanten Abbruchs eines Nebengebäudes, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

(Planausschnitt Bestandsdokumentation liegt der Stellungnahme bei).

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Bei den Kabeln handelt es sich um Hausanschlüsse zur Anbindung der bestehenden Nutzungen im Plangebiet an das öffentliche Versorgungsnetz. Ein Regelungsbedarf öffentlicher

Belange in der Satzung ist nicht erkennbar. Die Hinweise auf bestehende Leitungen, deren Sicherung und Erhalt sowie zu Baumpflanzungen werden in die Begründung aufgenommen.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

Billigungsbeschluss:

B) Billigung des Satzungsentwurfs für die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der entsprechend vorheriger Beschlussfassungen geänderte Entwurf der Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Pobenhausen-Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 22.11.2021 wird erneut gebilligt.

Der Begründung wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) nach ortsüblicher Bekanntmachung durchzuführen.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 0

TOP 4.2 Bauleitplanung - 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr.37 "Straßäcker" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Die Eigentümer der beiden Fl.Nrn. 316/9 (westl. Teilfläche) und 316/16 beabsichtigen eine Bebauung der Grundstücksflächen mit einer verkehrlichen und technischen Erschließung von Westen, über das Baugebiet Straßäcker. Die beiden Grundstücke liegen im unbepannten Innenbereich und sind grundsätzlich nach § 34 BauGB bebaubar, sofern die Erschließung gesichert ist.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37 „Straßäcker“ - 1. Änderung setzt auf der westlich angrenzenden Fl.Nr. 1289 eine öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg fest. Um hier eine Erschließung der beiden Grundstücke sichern zu können, ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. Zudem sollten für die beiden Baugrundstücke die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 37 „Straßäcker“ - 1. Änderung übernommen werden, um eine angepasste Bebauung in Fortführung des Baugebiets „Straßäcker“ zu erreichen. Im Rahmen einer 2. Änderung sollte der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 37 „Straßäcker“ daher auf die beiden Fl. Nrn. Fl.Nrn. 316/9 (westl. Teilfläche) und 316/16 erweitert werden, die Fl.Nrn. 1259 (Teilfläche) und 1325 (Teilfläche) sollten zur Sicherstellung der verkehrlichen und technischen Erschließung sowie zur sicheren und qualitätvollen Fortführung der Grün-, Fuß- und Radwegeverbindung mit in den Umgriff der 2. Änderung und Erweiterung aufgenommen werden. Ebenso sollte die südlich angrenzende, bislang noch unbebaute Fl.Nr. 1299 mit in den Umgriff der 2. Änderung und Erweiterung aufgenommen werden, um hier nunmehr eine flexiblere Bebauung hinsichtlich der Garagen und Nebenanlagen zu ermöglichen.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 37 „Straßäcker“ kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da er Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung dient.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Fl.Nrn. 316/16, 316/9 (westl. Teilfläche), 1259 (Teilfläche), 1299, und 1325 (Teilfläche) in der Gemarkung Karlskron die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Bebauungsplan erhält den Titel Nr. 37 „Straßäcker“ - 2. Änderung und Erweiterung.

Die Grundstückseigentümer der beiden Fl.Nrn. 316/9 (westl. Teilfläche) und 316/16 übernehmen die Kosten des Bauleitplanverfahrens anteilmäßig ihrer Fläche.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es ist dabei ebenfalls bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt wird.

Angenommen

Ja 14 Nein 1

TOP 5 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 5.1 Bauleitplanung-Nachbargemeinde- Markt Reichertshofen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Als Nachbargemeinde des Marktes Reichertshofen wird die Gemeinde Karlskron bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Neustockau“ im Rahmen der Anhörung berührter Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Bereits am 31.07.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Neustockau“ beschlossen, der zunächst im Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt werden sollte.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits im Sommer 2019 durchgeführt. Seither wurden einige ergänzende Kartierungen durchgeführt, Gutachten zu einzelnen Fachthemen angefertigt und die Erschließungsplanung vorgebracht. Zur Stärkung der formalen Rechtssicherheit der Planung wurde der Marktgemeinde ein Verfahrenswechsel angetragen.

Das bedeutet u.a., dass ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans notwendig wird.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand des Hauptortes. Es wird über die Ortsdurchfahrtsstraße (Neuburger Straße) von Norden erschlossen. Im Süden und Osten schließt bestehende Wohnbebauung an das Plangebiet an. Nördlich angrenzend befinden sich die Ortsverbindungsstraße nach Karlskron, die in die Staatsstraße St 2049 übergeht, sowie die Auffahrt auf die Bundesstraße B 13. Im Westen schließt die freie Feldflur an. Nördlich der Neuburger Straße befindet sich ein Gewerbegebiet, das teilweise mit Einzelhandel zur Nahversorgung bebaut ist.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 20. Juni 2006 rechtsgültige Flächennutzungsplan des Marktes Reichertshofen stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Zudem sind randliche Gehölze (Hecke, Feldgehölz, Einzelbaum) als landschaftsplanerische Zielaussage zum Erhalt sowie die vorhandenen Gräben als Gewässer gekennzeichnet.

Planung

Gemäß der o. g. Zielsetzung wird das Plangebiet zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit randlichen öffentlichen Grünflächen dargestellt. Die Abgrenzung zwischen Wohngebiet und Grünflächen wird gegenüber der Darstellung im Bebauungsplan im Sinne einer Darstellung in den Grundzügen vereinfacht. Am nordwestlichen Rand der Grünfläche wird das geplante Sicker- bzw. Rückhaltebecken symbolhaft eingetragen.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 2,52 ha groß. Auf Flächennutzungsplanebene werden 1,83 ha als Allgemeines Wohngebiet, 0,69 ha als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Reichertshofen befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen zu dem Bauleitverfahrens bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6 **Neubau Kindertagesstätte Karlskron**

TOP 6.1 **Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Malerarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron**

1. **Bürgermeister Kumpf** gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Malerarbeiten bekannt. Es wurden 12 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 4 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Heinrich Schmid GmbH & Co. KG aus Gersthofen stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 35.951,59 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Malerarbeiten an die Firma Heinrich Schmid GmbH & Co. KG aus Gersthofen mit einer Bruttoangebotssumme von 35.951,59 € zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6.2 **Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Bodenbelagsarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron**

1. **Bürgermeister Kumpf** gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Bodenbelagsarbeiten bekannt. Es wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hier von wurden 6 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Raumausstattung Singerl aus Elsendorf stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 113.969,28 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Bodenbelagsarbeiten an die Firma Raumausstattung Singerl aus Elsendorf mit einer Bruttoangebotssumme von 113.969,28 € zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6.3 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Tischlerarbeiten - Möbel für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Tischlerarbeiten – Möbel bekannt. Es wurden 14 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 4 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Koch Möbelwerkstätten GmbH aus Karlskron stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 169.093,41 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Tischlerarbeiten - Möbel an die Firma Koch Möbelwerkstätten GmbH aus Karlskron mit einer Bruttoangebotssumme von 169.093,41 € zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 7 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe für die Straßenerneuerung "Am Bachl" und Neubau der Brücke "Bachl" in Pobenhausen

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für die Ausschreibung der Tief- und Brückenbauarbeiten für die Straßenerneuerung "Am Bachl" und den Neubau der Brücke "Bachl" in Pobenhausen bekannt. Es wurden 20 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 7 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Gebrüder Wöhl Grundbau GmbH aus Schrobenhausen stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 589.847,67 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Tief- und Brückenbauarbeiten an die Firma Gebrüder Wöhl Grundbau GmbH aus Schrobenhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 589.847,67 € zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 8 Antrag Bündnis90/Die Grünen und SPD: Entwicklung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen und Beauftragung eines Entwicklungskonzeptes

Die GR-Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die SPD stellen den Antrag (siehe Anlage):

Der Gemeinderat entwickelt und formuliert Kriterien für eine landschaftsökologische und nachhaltige PV-Bauleitplanung und beauftragt im Anschluss ein Entwicklungskonzept zur Ermittlung von Potentialgebieten.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Am 11. Mai 2021, wurde die Machbarkeit einer Energieversorgung durch 100% Erneuerbare Energien in Bayern, mit einer neuen Studie belegt. Durchgeführt wurde diese vom Lehrstuhl

für Energiesysteme der Technischen Universität München und vom ZAE Bayern, im Auftrag des BUND Naturschutz in Bayern e.V.. Laut Studie sind 100% Erneuerbare Energien bis 2040 in Bayern möglich. Alle bayerischen Städte und Gemeinden sind gefordert dieses mögliche Ziel zu unterstützen und ihren Teil zur Energiewende beizutragen.

Da auf dem Gemeindegebiet Karlskron die Nutzung der Windenergie mittels Windräder aufgrund des Militärflugverkehrs nicht möglich ist, soll der Fokus auf PV-Anlagen/Freiflächenanlagen gelegt werden.

Unsere Nachbargemeinde Karlshuld lässt bereits einen Kriterienkatalog für eine landschaftsökologische und nachhaltige PV-Bauleitplanung bearbeiten und Königsmoos stellt ein Entwicklungskonzept inklusive Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen auf.

Folgender Vorschlag wurde im Antrag gemacht:

Leitlinien PV-Freiflächenanlagen – Gemeinde Karlskron

Am 11. Mai 2021, wurde die Machbarkeit einer Energieversorgung durch 100% Erneuerbare Energien in Bayern, mit einer neuen Studie belegt. Durchgeführt wurde diese vom Lehrstuhl für Energiesysteme der Technischen Universität München und vom ZAE Bayern, im Auftrag des BUND Naturschutz in Bayern e.V.. Laut Studie sind 100% Erneuerbare Energien bis 2040 in Bayern möglich. Alle bayerischen Städte und Gemeinden sind gefordert dieses mögliche Ziel zu unterstützen und ihren Teil zur Energiewende beizutragen. Da auf dem Gemeindegebiet Karlskron die Nutzung der Windenergie mittels Windräder aufgrund des Militärflugverkehrs nicht möglich ist, soll der Fokus auf PV-Anlagen gelegt werden.

Unsere Nachbargemeinde Karlshuld lässt bereits einen Kriterienkatalog für eine landschaftsökologische und nachhaltige PV-Bauleitplanung bearbeiten und Königsmoos stellt ein Entwicklungskonzept inklusive Potentialflächen für PV-Anlagen auf.

Kriterien für PV-Freiflächenanlagen:

Klimaschutz

- Energiebedarf: Die Gemeinde Karlskron plant die kommenden Jahrzehnte ihren Energiebedarf aus 100 % Erneuerbaren Energien zu decken.
- Naturschutz: PV-Anlagen nicht auf Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, Vogelschutzgebiete, amtlich kartierte Biotop-, Ausgleichsflächen
- Doppelnutzung: die Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen einer Doppelnutzung zugeführt werden z.B. Ziegen, Schafe, Bienenstöcke, Blühwiese, landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Beeresträucher), etc. Dies wird vertraglich festgesetzt.

Schutz von wertvollen Flächen

- Flächenverbrauch geringhalten und landwirtschaftlich wertvolle Flächen für PV-Freiflächenanlagen zu meiden

Städtebau

- Gesamtfläche: PV-Freiflächenanlagen sollen nicht mehr als 3 % (115 ha) der Karlskroner Fläche betragen (insgesamt Karlskron 3845 ha).
- Kulturhistorisch: PV-Anlagen nicht auf Bodendenkmälern und nicht in direkter Sichtbeziehung zu Baudenkmälern und Landschaftsprägenden Denkmälern
- Sichtbeziehung Siedlungsflächen: Bestehende Wohnbebauung soll vor negativen Einflüssen geschützt werden.
- PV-Ballungsgebiete: Nicht mehr wie 20 ha PV-Freiflächenanlagen auf einem Ballungsgebiet. (Umkreis 2 km)

Regionale Bürgerbeteiligung

- Bürger*innen sollen am operativen Geschäft beteiligt werden (Erwerb von Anteilen) und von der regionalen Wertschöpfung profitieren.

Rückbau

- Die PV-Freiflächenanlagen sind nach dem Ende der Nutzung zurückzubauen.

Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen

Bürgermeister Stefan Kumpf nahm mit der Gemeinde Königsmoos Kontakt auf und zudem sprach er mit einem Planungsbüro und Landschaftsarchitekten.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat dass er bei seinem Bürgermeisterkollegen Herrn Seißler Bürgermeister der Gemeinde Königsmoos vor Ort die Unterlagen einsehen dürfte, die diese mit einem Planungsbüro aus Schrobenhausen erstellt haben.

Der Vorschlag der Verwaltung wäre, ein Planungsbüro, welches schon Erfahrungen mit dem Thema „Entwicklungskonzepte für PV-Anlagen“ gemacht hat, in eine kommende Sitzung einzuladen, um das Thema im Gremium näher vorzustellen.

Dazu sollte sich der Gemeinderat über den Inhalt des Entwicklungskonzeptes Gedanken machen.

Alternativ erarbeitet der Bau- und Umweltausschuss gemeinsam mit einem Planungsbüro an einem Konzept.

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlskron beschließt eine landschaftsökologische und nachhaltige PV-Bauleitplanung zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen. Es soll ein Entwicklungskonzept zur Ermittlung von Potentialgebieten erstellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Unterstützung ein Planungsbüro zu suchen und in einer späteren Sitzung zu beauftragen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 9 Behandlung der in der Bürgerversammlungen 2021 vorgebrachten Anregungen

Aufgrund der aktuellen Lage fand heuer nur eine Bürgerversammlung statt. Diese war am 27.10.2021 im Landgasthof Haas.

In der Bürgerversammlung waren von den Bürgerinnen und Bürgern überwiegend Anfragen vorgebracht worden, die größtenteils bereits in der Versammlung beantwortet werden konnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Niederschrift über die Bürgerversammlung 2021 zur Kenntnis genommen und beauftragt die Verwaltung, die vorgebrachten Anregungen der Bürger zu bearbeiten oder gegebenenfalls dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

TOP 10.1 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeistere Kumpf informiert den Gemeinderat über die neuesten Corona-Zahlen in der Gemeinde Karlskron und die Impf- bzw. Testzentren im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

TOP 10.2 Anfragen und Mitteilungen

1. Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über die momentanen Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Karlskron.

Ferner informiert er über die Entnahme einiger Bäume im Ortsteil Mändfeld und über die neuen Baum- bzw. Ersatzbaumpflanzungen im gesamten Gemeindegebiet.

Er informiert über den aktuellen Stand der Bauarbeiten für die Leitung der Vakuumstation-West und den Arbeiten an der Urnenwand im Friedhof Karlskron, bei der die Steine die an der Kirchstraße entfernt wurden gesetzt werden.

TOP 10.3 Anfragen und Mitteilungen

1. Bürgermeister Kumpf schlägt vor eine Bauausschusssitzung bezüglich der Besichtigung der alten Kläranlagen anzusetzen. Er schlägt vor diese an einem Samstag-Vormittag (04.12. oder 11.12.) mit Weißwurstfrühstück abzuhalten, da in der dunklen Jahreszeit eine Abendsitzung nicht sinnvoll ist.

TOP 10.4 Anfragen und Mitteilungen

GRin Brüderle informiert den Gemeinderat, dass die Diözese Augsburg eine Projektgruppe Familienwandertouren bildet. Eine Wanderung findet hierzu am 30.11.2021 statt, GRin Brüderle wurde dazu eingeladen. Der Kapellenweg vom Markt Hohenwart und der Weg von Steinerskirchen zum Kalvarienberg soll erweitert werden.

Ferner bittet sie ihren gestellten Antrag an die Verwaltung bezüglich Wanderwege demnächst zu behandeln.

Ende: 20:10 Uhr

5 Minuten Pause

Vorsitzender:

Schriftführer/in: